

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 56 (2006)

Heft: 3

Artikel: Sodom an der Limmat : Strafverfolgung und gleichgeschlechtliche Sexualität in Zürich zwischen 1500 und 1900

Autor: Lau, Thomas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sodom an der Limmat

Strafverfolgung und gleichgeschlechtliche Sexualität in Zürich zwischen 1500 und 1900¹

Thomas Lau

Summary

In late 17th century Zürich the persecution of sodomy intensified considerably only to be put to an end completely around 1730. This development was far from being unique. Judges and priests applied broader attention to the silent sin of debauchery all over Europe. This fact has been explained by historians as being a juridical strike against a change of gender roles. The modern homosexual raised his head for the first time and powers of the past answered with sword and fire. Zürich's sodomy cases however tell a different story. This essay argues that the new wave of persecution did not reflect the refutation of new gender roles but the collapse of traditional social structures. The old networks did not protect men being in love with each other any longer. It took time before new attitudes towards the power of law, a new generation of bureaucrats defining its role differently and, of course, new ways of social discrimination made possible a change of tide.

Der Brief war in beschwörendem Ton geschrieben. Sodomie, so liessen die Zürcher Geistlichen ihre Stadtväter wissen, sei «eine schandthat, da ein Mann bey einem anderen Mann schlaft wy bei einem weib, dass namlich [...] ein Mann ein ander[...] Mann den Samen gibt». Wer sich dieser Sünde ergebe – ja, wer sich nur des Tatversuchs schuldig mache, sei nach göttlichem und natürlichem Recht des Todes. Gott habe dem Menschen befohlen, die Welt mit seinen Nachkommen zu bevölkern – wer sich die-

¹ Der Autor ist in besonderem Masse Helmut Puff für Hinweise, Kritik und Ermutigung zu Dank verpflichtet.

sem Willen durch widernatürliche Unzucht entziehe, beschwöre seinen Zorn, wie ihn einst die Stadt Sodom habe spüren müssen. Es sei daher die Pflicht der Obrigkeit, gegen die Übertreter des göttlichen Gesetzes einzuschreiten und sie dem Feuertod zu überantworten².

Die Forderung nach unerbittlicher Verfolgung, die Zürichs Pastoren 1688 so entschieden vorbrachten, war ebenso wenig neu wie deren theologische Begründung³. Was das Schreiben aus dem vielstimmigen Chor jener hervorhob, die sich seit dem 9. Jahrhundert in immer neuen Konstruktionsversuchen über das Wesen der Tat und des Täters Gedanken machten, war die Beschränkung des Sodomiebegriffes auf Sexualakte zwischen Männern. Tatbestände, die auch in Zürich bisher wie selbstverständlich als Ausdruck der sodomitischen Sünde verfolgt wurden, wie Analverkehr und Masturbation, blieben nun unerwähnt. Bestialität (also Zoophilie) wurde nun als eigenes, wenn auch der Sodomie eng verwandtes Delikt behandelt. Die Definition wurde präziser, die Verfolgung wurde intensiviert.

Während bis weit in das frühe 17. Jahrhundert hinein Prozesse gegen Sodomiten vereinzelt Erscheinungen waren, begann die Verfolgungsdichte seit 1670 in unregelmässigen Wellenbewegungen zuzunehmen. Die Nachricht über drei geköpfte Sodomiten, deren Leichname verbrannt und deren Asche in alle Winde zerstreut worden waren⁴, war einem Zürcher Chronisten um 1712 kaum noch eines Kommentars wert – sie war zur Routine geworden⁵. Folgt man seinen Beobachtungen, so befand sich Zürich in einem regelrechten Sodomitenfieber. Allein in der Grafschaft Kyburg waren zwischen 1694 und 1698 22 von 24 hingerichteten Straftätern wegen Sodomie verurteilt worden⁶. Wenige Jahre später, ab etwa 1730 bricht die Verfolgung plötzlich ab – das Interesse an den Sodomiten scheint so schnell erloschen zu sein, wie es entbrannt war.

Diese Entwicklung fügte sich nahtlos in ein europäisches Gesamtbild ein. Hatten bis dato lediglich Florenz und Venedig im 15. Jahrhun-

2 StA Zürich A 10 1688.

3 Jordan, Mark D., *The Invention of Sodomy in Christian Theology*, Chicago 1997.

4 Dieser Vorgang entsprach dem üblichen Strafmass. Allerdings kam von Seiten der Vogteigerichte auch noch die Strafe des lebendigen Verbrennens zur Anwendung (B VII 21 2, S. 201).

5 «Weltliche meist vaterländische Geschichten, welche sich begeben und zugetragen im jahr nach Christi geburt MDCCXII» (ZBZ Ms B 186e, 122r). Der Autor dieser Chronik, Johann Heinrich Fries, verzeichnete die einzelnen Todesurteile gegen Sodomiten mit grosser Aufmerksamkeit (als Beispiele seien genannt: ZBZ Ms B 186, 62r, 202r-v; B 186b 51v, 135r, B 186c 291r; B 186d 42r, 82v).

6 Wettstein, Erich, *Die Geschichte der Todesstrafe in Zürich*, Winterthur 1958, S. 80–83. In dieser Zahl sind mindestens zwei Bestialitätsfälle enthalten.

dert Phasen der Strafverfolgung erlebt, so wurde die Sodomitenjagd mit der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert zu einem Breitenphänomen⁷. Paris, London und vor allem Amsterdam erlebten eine starke Zunahme strafrechtlicher Verfolgungen. Oft waren es kleine Anlässe, die eine grosse Wirkung entfalteten. In den Niederlanden war es eine Anzeige des Küsters der Kathedrale von Utrecht, die 1730 ungeahnte Kreise ziehen sollte⁸. Noch im selben Jahr wurden 350 Prozesse eingeleitet, die in 85 Fällen mit einem Todesurteil endeten. Auch hier konzentrierte sich die Verfolgung auf gleichgeschlechtliche Sexualakte (und nicht etwa Zoophilie), und auch hier brachen die Verfolgungen einige Jahrzehnte nach ihrem Beginn plötzlich ab⁹.

Auch das Geschlecht hat – dies ist mittlerweile eine Binsenweisheit – seine Geschichte. Sexuelle Praktiken gewinnen, wie Tanja Hommen die Ergebnisse der Genderforschung jüngst treffend zusammenfasste, ihre Bedeutung erst, indem sie in Sinnzusammenhänge eingeordnet werden¹⁰. Sie bedürfen eines Grundrasters, eines Musters von Konzepten, Bildern und Begriffen, damit sie mit anderen Erfahrungen in Beziehung gesetzt werden können. Die Sicht auf und das Sprechen über gleichgeschlechtliche Sexualität ist damit gesellschaftlichen und kulturellen Wandlungen unterworfen. Ihre Beobachtung erlaubt Rückschlüsse auf die Interaktion zwischen gesellschaftlichen Vorgaben und individueller Bedeutungszuschreibung bzw. Rollenadaptation. Sie verweist damit auf einen weiteren Kontext¹¹.

7 Hergemöller, Bernd-Ulrich, «Die Konstruktion des "Sodomita" in den venezianischen Quellen zur spätmittelalterlichen Homosexuellenverfolgung», in: *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Martin Dinges, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1998, S. 100–122. Ruggiero, Guido, *The Boundaries of Eros. Sex Crime and Sexuality in Renaissance Venice*, New York 1985. Rocke, Michael, *Forbidden Friendships: Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence*, New York 1996.

8 Noordam, Dirk Jaap, 1988, «Sodomy in the Dutch Republic, 1600–1725», *Journal of Homosexuality*, v. 16 nos. 1 and 2. Van der Meer, Theo, 1988, «The Persecutions of Sodomites in Eighteenth-Century Amsterdam: Changing Perceptions of Sodomy», *Journal of Homosexuality*, v. 16 nos. 1 and 2. Van der Meer, Theo, 1991, «Tribades on Trial: Female Same-Sex Offenders in Late Eighteenth-Century Amsterdam», *Journal of the History of Sexuality*, v. 1 no. 3. Van der Meer, Theo, 1993, «Sodomy and the Pursuit of a Third Sex in the Early Modern Period» in: Gilbert Herdt, ed., *Third Sex, Third Gender*. Van der Meer, Theo, 1997, «Sodom's Seed in The Netherlands: The Emergence of Homosexuality in the Early Modern Period», *Journal of Homosexuality*, v. 34 no. 1.

9 Huussen, Arend H., 1985, «Sodomy in the Dutch Republic during the Eighteenth Century», *Eighteenth Century Life*, v. 9 no. 3 reprinted in Duberman et al., *Hidden from History*. Huussen, Arend H., 1988, «Prosecution of Sodomy in Eighteenth Century Frisia, Netherlands», *Journal of Homosexuality*, v. 16 nos. 1 and 2.

10 Vgl. die ausgezeichnete methodische Diskussion von: Hommen, Tanja, *Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich*, Frankfurt a.M. 1999, S. 20–21.

11 Einen Überblick über die Forschungsdiskussion gibt: Hergemöller, Bernd-Ulrich, *Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten*, Tübingen 1999.

Die heftigen Verfolgungswellen des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts, deren Intensität offenbar eine bisher nicht gekannte Dimension erreichte, weisen damit auf Veränderungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Bewertung gleichgeschlechtlicher Sexualität ebenso hin, wie auf die mögliche Genese neuer Rollenmodelle – wobei offen ist, was zuerst stattfand. So erstaunt es nicht, dass in den letzten Jahrzehnten eine ganze Phalanx englischsprachiger Forscher sich verstärkt mit Sodomitenprozessen des späten 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts in der Hoffnung beschäftigte, hier die Wurzeln eines Paradigmenwechsels beobachten zu können – im späten 17. Jahrhundert, so die These, sei erstmals ein neues gleichgeschlechtliches Rollenmodell entstanden¹².

Als fruchtbaren Nährboden dieser Entwicklung nennen die Vertreter dieses Ansatzes soziale und ökonomische Krisen. Eine verunsicherte, von Angst geschüttelte Gesellschaft habe nach Ursachen für das Zusammenbrechen vertrauter sozialer, ökonomischer und politischer Normen gesucht, sie aber nicht gefunden. In ihrer Not hätten die Betroffenen übernatürliche Zusammenhänge für ihre Situation verantwortlich gemacht¹³. Nach Teufelsjüngern wurde gefahndet und man habe ihre Verkörperung in den Sodomiten gefunden. Sie, die traditionell als Ketzer bezeichnet wurden, hätten nach dem Glauben der Zeitgenossen den Zorn Gottes heraufbeschworen. Wollte man die Kette der Katastrophen beenden, müssten sie ausgelöscht werden. Sodomiten dienten als Sündenböcke. Doch warum waren es die Sodomiten, warum wandte sich die in Zorn gewandelte Angst nicht, wie noch im 16. Jahrhundert, gegen Hexer und Hexen? Dies, so Bray, habe damit zu tun, dass Homosexualität im grossstädtischen Milieu erstmals sichtbar wurde. Aus der «stummen Sünde» des Mittelalters sei eine ebenso lautstarke wie farbenfrohe Lebensform geworden¹⁴. Der dörflichen Enge entkommen, habe sich eine Subkultur entwickelt, deren wichtigstes Produkt der verweiblichte Mann war, der sich seinem Liebhaber unterwarf. Die «Mollies», wie man sie nannte, seien höchst gefährliche Konstrukte gewesen. Sie hätten die Ordnung der Geschlechter herausgefordert und, ob sie es wollten oder

12 Zum Einfluss der Thesen Foucaults auf die Forschungsdebatte: Puff, Helmut, «Männergeschichten/Frauengeschichten. Über den Nutzen einer Geschichte der Homosexualitäten», in: *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, hg. von Hans Medick und Anne-Charlott Trepp, Göttingen 1998, S. 125–169.

13 Hammond, Paul, «Titus Oates and “Sodomy”», in: *Culture and Society in Britain, 1660–1800*, hg. von Jeremy Black, Manchester, Manchester University Press 1997, S. 85–101.

14 Karras, Ruth Mazo, und David Lorenzo Boyd, 1996, «“Ut Cum Muliere”: A Male Transvestite Prostitute in Fourteenth-Century London» in: Fradenburg and Freccero, eds., *Premodern Sexualities*.

nicht, an der ewigen Wahrheit des göttlichen Wortes gerüttelt¹⁵. So waren die Mollies und ihre Beschützer eine unfreiwillige Avantgarde, die durch ihre bloße Existenz die Entstehung eines gesellschaftlichen Pluralismus und neuer, liberaler Menschenbilder vorangetrieben habe¹⁶. Als dieser Prozess schliesslich Früchte trug, mussten die empörten Verfolger von ihrem Feindbild ablassen – mit der liberalen Gesellschaft siegten auch ihre Geburtshelfer, die Homosexuellen¹⁷.

Ein schöne, eine heroische Theorie! An welchem Beispiel liesse sie sich besser verifizieren als an jenem Zürichs. Zürichs Metamorphose vom Zentrum geifernder Hexenverfolger zum Leuchtturm der Aufklärung im 18. und zur Freistadt der Homosexuellen im 19. Jahrhundert bietet sich als Forschungsobjekt geradezu an. Bemerkenswerterweise wurde eine solche Analyse, die wichtige Einblicke nicht nur im Bereich der Genderforschung, sondern der Gesellschaftsgeschichte allgemein verspricht, bisher nicht einmal ansatzweise unternommen. Die hier untersuchten Sodomieakten der Jahre 1650–1798 sowie die Polizeiakten zur Homosexualität für die Jahre 1798–1900 verharren im Staatsarchiv Zürich noch immer in einem Dornröschenschlaf¹⁸.

15 Norton, Rictor, 1992, *Mother Clap's Molly House: The Gay Subculture in England 1700–1830*, London, GMP. Senelick, Laurence, 1990, «Mollies or Men of Mode? Sodomy and the Eighteenth-Century London Stage», *Journal of the History of Sexuality*, v. 1 no. 1.

16 Trumbach, Randolph, 1985, «Sodomitical Subcultures, Sodomitical Roles, and the Gender Revolution of the Eighteenth Century: The Recent Historiography», *Eighteenth Century Life*, v. 9 no. 3. Trumbach, Randolph, 1988, «Sodomitical Assaults, Gender Role, and Sexual Development in Eighteenth-Century London», *Journal of Homosexuality*, v. 16 nos. 1 and 2. Trumbach, Randolph, 1989, «Gender and the Homosexual Role in Modern Western Culture: The 18th and 19th Centuries Compared» in: Dennis Altman et al., *Homosexuality, Which Homosexuality?* Trumbach, Randolph, 1990, «Sodomy Transformed: Aristocratic Libertinage, Public Reputation and the Gender Revolution of the 18th Century», *Journal of Homosexuality*, v. 19 no. 2. Trumbach, Randolph, 1990, «The Birth of the Queen: Sodomy and the Emergence of Gender Equality in Modern Culture, 1660–1750», in: Duberman et al., *Hidden from History*. Trumbach, Randolph, 1991, «Sex, Gender, and Sexual Identity» in: *Modern Culture: «Male Sodomy and Female Prostitution in Enlightenment London»*, *Journal of the History of Sexuality*, v. 2 no. 2. Trumbach, Randolph, 1993, «London's Sapphists: From Three Sexes to Four Genders in the Making of Modern Culture», in: Gilbert Herdt, ed., *Third Sex, Third Gender*. Trumbach, Randolph, 1998, *Sex and the Gender Revolution: Heterosexuality and the Third Gender in Enlightenment London*, Chicago, University of Chicago Press.

17 Bray, Alan, *Homosexuality in Renaissance England*, London 1982. Ragan, Bryant T., «The Enlightenment Confronts Homosexuality», in: *Homosexuality in Modern France*, hg. von Jeffrey Merrick und Bryant T. Ragan, Oxford 1996. Zur Säkularisierung von Geschlechterrollen: Weber, Harold, *The Restoration Rake-Hero. Transformations in Sexual Understanding in Seventeenth-Century England*, Madison 1986.

18 Ausgewertet wurden Bestände des Staatsarchivs Zürich (StA Zürich) mit Schwerpunkt auf den Bestand Sodomie und Bestialität A 10, die Nachgängerakten für die Zeit der Hauptverfolgungswelle zwischen 1668 und 1694, sowie Polizeiakten und einzelne Landvogteiakten. Eine Auswertung der Antistialakten, der Gerichtsakten ab 1798, sämtlicher Hochgerichtsprozesse in den Landvogteiakten, weiteren Chroniken, Briefbeständen und Zeitungsartikeln ist einer in Vorbereitung befindlichen Monographie vorbehalten.

Wer sie wachküss, macht bemerkenswerte Entdeckungen. So etwa jene, dass entgegen allen Erwartungen keiner der oben genannten Erklärungsansätze im Falle Zürichs greift. Sicher, auch die Stadt an der Limmat befand sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in einer krisenhaften Umbruchphase. Missernten destabilisierten das wirtschaftliche Gefüge, Innovation und Migration belasteten soziale Netzwerke, innerkonfessionelle Streitigkeiten schwächten die Abwehrkräfte der Orthodoxie und gefährdeten kulturelle Gewissheiten. Prozesse gegen Hexen, Wiedertäufer, Pietisten und eben auch Sodomiten setzten ein. Wer will den Zusammenhang zwischen Krise und Verfolgung leugnen?¹⁹

Von einem Sündenbockphänomen im engeren Sinne konnte dennoch keine Rede sein. In keinem der untersuchten Fälle wird das Sexualverhalten der Beklagten mit krisenhaften Erscheinungen direkt in Verbindung gebracht²⁰. Der Begriff des Ketzers, noch im 16. Jahrhundert synonym für den Sodomiten verwandt, tauchte nur noch vereinzelt auf²¹. Er wurde durch jenen der «*Unflätherey*» ersetzt²². Diese Sünde war als Tat «*wider die Natur*» zu bekämpfen, als eine geradezu ansteckende Handlungsweise, die von einem Lehrmeister an seinen Schüler weiter-

19 Dazu demnächst im Druck: Lau, Thomas, *Stiefbrüder. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712)*, Habilitationsschrift Fribourg, Dezember 2004, Kap. III B 2.1.

20 In Anlehnung an die Frustration-Aggressions-Hypothese werden Aggressionen, die sich nicht gegen deren eigentlichen Verursacher richten können, im Rahmen einer Aggressionsverschiebung auf Gruppen umgelenkt, denen die Verantwortung für die eigene Situation in pseudorationalen Begründungsmustern zugeschrieben wird. Unterbleibt eine solche Schuldzuschreibung, so spricht die Aggressionsforschung von einem sogenannten unechten Sündenbockphänomen (vgl. Nolting, Hans Peter, *Lernfall Aggression, Wie sie entsteht – Wie sie zu vermindern ist, Ein Überblick mit Praxisschwerpunkt Alltag und Erziehung*, Hamburg 1993, S. 165ff.).

21 Vgl. den Prozess vs. Felix Peter, der neben der Sodomie auch der Zauberei beschuldigt wurde (StA Zürich A 27 104 Peter). Anders gelagert war der Prozess vs. Hans Möll aus dem Jahre 1679. Möll war ohne Hemd in Andelfingen aufgegriffen worden und hatte sich der Bestialität selbst beschuldigt, wobei die Tat angeblich 36 Jahre zurücklag. Nähere Recherchen ergaben seine Überschuldung, zeitweilige Konversion zum Katholizismus und seine Neigung zur Melancholie. Geisteskrankheit, Ketzerei und Tat wurden von den Untersuchungsbehörden dabei in engen Zusammenhang gebracht, wobei als Urgrund des Übels allerdings nicht der Satan genannt wurde, sondern der Müssiggang, der den Angeklagten in die Melancholie getrieben habe – er sei aller Laster Anfang (StA Zürich A 27 104). Eine Annäherung an das Ketzereimotiv findet sich auch im Fall Abegg von 1694. Einer Gruppe von Jugendlichen wird gegenseitige Betastung vorgeworfen, wobei sie durch blasphemische Zaubersprüche angeblich Erektionsprobleme zu überwinden versuchten (StA Zürich A 27 119). Vgl. auch den Fall des F. Segetz, eines wegen Unzucht mit Schafen beklagten Mannes, dessen welsche Herkunft und katholische Konfessionszugehörigkeit im Bericht der Nachgänger stark betont wurde (StA Zürich A 10 Bestialität 1689).

22 Als ein Beispiel unter vielen sei die Wortwahl im Fall Haupt genannt: StA Zürich A 27 104, Haupt.

gegeben wurde²³. Diese Kette war zu unterbrechen, ihre Bestandteile waren auszulöschen und die Erinnerung an sie zu tilgen. Die Verfolger waren, so möchte man sagen, Konstruktivisten reinsten Wassers. Sie gingen davon aus, dass das, was im kulturellen Kontext nicht vorhanden war, auch nicht existierte. Wovon es keine Erinnerung, kein Bild, keinen Begriff gab, das war auch nicht erfahrbar²⁴.

Dass noch weitere Gefahren von der Tätergruppe ausgingen – sie etwa mit dem Teufel im Bunde waren und ihn anbeteten, ihr Tun Erdbeben, Missernten und andere Strafen Gottes heraufbeschworen oder die Vermischung zwischen Menschen und Tieren (im Fall der Bestialität) gar die Geburt von Monstren befürchten liessen – von all dem gingen die Räte offenbar nicht aus. Nur selten tauchte der «böse Geist» als «Einflüsterer» (1679)²⁵ oder «Eingeber» (1682) der Tat auf – meist blieb der Teufel zu Hause²⁶.

Dessen eifrigste Gegner, die Zürcher Geistlichen, spielten innerhalb der Verfahren eine entsprechend geringe Rolle. Zwar forderte die Synode in dem bereits erwähnten Schreiben von 1688 eine härtere Strafverfolgung der Täter. Die Petition war jedoch vor allem eine Reaktion auf Proteste der ländlichen Ehrbarkeit über die zu lasche Justiz und richtete sich gegen die Landpfarrer, die beschuldigt wurden, durch Petitionen und Gutachten für diese Haltung verantwortlich zu sein. Interventionen von Seelsorgern zugunsten ihrer Pfarrkinder sind tatsächlich aktenkundig²⁷. Die eindringlichen Worte, die beispielsweise ein Landgeistlicher 1682 fand, um die Rechtgläubigkeit zweier angeklagter Gemeindeglieder und die Not ihrer Familien zu schildern, waren nicht ungewöhnlich²⁸. Dergleichen Schreiben spiegelten das traditionell geringe Interesse der Pastoren an Verfahren im eigenen Umfeld wider²⁹. Sie erhöhten die

23 Ein besonders eindrucksvolles Beispiel für eine solche Kette findet sich in den Ermittlungen des Landvogtes von Kyburg 1688: StA Zürich A 10 1688.

24 So wurde als Urgrund der Verführung zum Teil nicht die Tat eines anderen, sondern die reine Rede davon genannt. So etwa vom Landgericht Kyburg: StA Zürich B VII 21 2, S. 215.

25 StA Zürich A 27 111, Fall Krauwer.

26 StA Zürich A 27 112, Fall Erin.

27 Bezeichnend ist der Fall Krauwer aus dem Jahr 1679. Während der Diakon des Grossmünsters als Gefängnisseelsorger und Vertreter der Stadtgeistlichkeit die Motivation des Täters auf die Mächenschaften des Satans zurückführte, war die Position des Landgeistlichen, der den Täter seit seiner Kindheit kannte, wesentlich nüchterner. Er verwies auf dessen epileptische Anfälle, die stets zur Vollmondzeit auftraten und dazu beigetragen hätten, dass Krauwers Zustand sich beständig verschlechterte. Alle seelsorgerischen und medizinischen Massnahmen, die man habe ergreifen können, seien ergriffen worden, leider jedoch vergeblich geblieben (StA Zürich, A 27, 111).

28 Vgl. Petition des Pastors von Regenstorff (StA Zürich A 27 112).

29 Symptomatisch ist ein Schreiben eines Winterthurer Geistlichen, der auf Vorwürfe des Antistes, seine Amtsbrüder seien zu milde, einerseits seiner Empörung Ausdruck ver-

Spannungen im Dorfe und warfen die Frage nach der Qualität der Seelsorge auf. Nein, die Dorfpastoren waren kaum eine treibende Kraft der Strafverfolgungswelle und auch die städtischen Geistlichen hielten sich auffällig zurück. Ihre Aufgabe beschränkte sich zumeist auf die psychologische Unterstützung der Folter³⁰. Davon, dass der Anstieg von Strafverfahren auf den Druck der Geistlichen zurückzuführen war, dass sie eine Welle der Angst zu initiieren versuchten, um in einer letzten Kraftanstrengung das sterbende konfessionelle Zeitalter noch um einige Jahre zu verlängern – davon kann jedenfalls keine Rede sein.

Auch nicht davon übrigens, dass die stolze Phalanx der Frühaufklärer sich tapfer gegen die Verfahren wandte. Tatsächlich gab es in Zürich wie auch im Rest der deutschsprachigen Schweiz bis weit in das 19. Jahrhundert hinein kaum Opposition gegen die Strafverfolgung gleichgeschlechtlicher Sexualität oder gar zoophiler Neigungen. Lediglich der göttliche Wille wurde als Begründung der Strafbarkeit fallen gelassen. In der Aussage, gleichgeschlechtliche und zoophile Sexualpraktiken seien widernatürlich und der Gesellschaft schädlich, stimmte man den Geistlichen jedoch zu. Als 1799 die Strafbarkeit homosexueller Handlungen im neuen helvetischen Strafgesetzbuch abgeschafft wurde, war dies auf den französischen Einfluss zurückzuführen. In Zürich selbst wurden solche Gedanken zunächst nicht heimisch. Mit dem Ende der Helvetik endete auch die Duldsamkeit³¹. Homosexualität wurde in den neuen Strafgesetzbüchern des Kantons nach deutschem Vorbild als Sittlichkeitsverbrechen bewertet und unter Strafe gestellt³².

leiht und sich ausdrücklich zum Standpunkt des Ministeriums in Bezug auf die Sünde der Sodomie beruft, wie er 1623 von Breitingen formuliert worden war, andererseits jedoch Verständnis für die zurückhaltende Strafpraxis der Obrigkeit äussert (StA Zürich A 10 1679).

30 StA Zürich A 10 1707.

31 Das Strafmass wurde allerdings deutlich herabgesetzt, vgl.: Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Canton Zürich, Zürich 1806, § 478. Ebenso: Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, Erster Theil. Von Verbrechen und deren Strafen, Zürich 1829, § 322 in Verbindung mit § 316. Besonders deutlich wird der deutsche Einfluss in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts, vgl.: Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, Erster Theil: Von den Verbrechen und deren Bestrafung, Zürich 1835, Einleitung, Art. 135. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, Erster Theil: Von den Verbrechen und deren Bestrafung, Zürich 1835, Art. 138. Benz, Rud.: Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich mit begründenden und erläuternden Bemerkungen, Zürich 1866, § 106. Eine Liberalisierung schlägt demgegenüber vor: Glaser, Julius: Bemerkungen über den von Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, Wien 1867, § 114.

32 Zur Entwicklung des Konzepts des Sittlichkeitsverbrechens: Quanter, Rudolf, *Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung* (Neudruck der 8. Auflage Berlin 1925), Aalen 1970. Benke, Nikolaus, und Holzleithner, Elisabeth, «Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht», in: *L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 9 (1998), S. 41–88. Hommen, Tanja, *Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich*,

Die Abscheu vor gleichgeschlechtlicher Sexualität kontrastierte auffällig mit deren öffentlicher Unsichtbarkeit. Die von Bray am Beispiel Londons so pittoresk beschriebene, blühende homosexuelle Subkultur und ihre neuen Rollenbilder suchte man in Zürich vergebens. Nicht in einem einzigen Fall tritt uns in den Quellen der effeminierte Mann entgegen³³.

Erwachsene, die gleichgeschlechtliche Sexualkontakte im gegenseitigen Einvernehmen pflegten, waren in ihrem Rollenverhalten völlig unauffällig. Der 1694 der Sodomie beschuldigte Heinrich Tobler und sein Geliebter Felix Schmid, um ein Beispiel zu nennen, pflegten trotz eines Altersunterschiedes von 25 Jahren ein durchaus ausgeglichenes Liebesverhältnis, das dem Sexuelschema von männlich und weiblich, aktiv und passiv nicht entsprach³⁴. Selbst im pädophilen Bereich gab es kaum Hinweise darauf, dass die Täter ihre minderjährigen Opfer verbal oder durch Kleidungsstücke in eine weibliche Rolle zu drängen versuchten³⁵. Zürcher mit Frauenkleidern tauchten in den Quellen nicht einmal als Phantasieprodukt der Obrigkeit auf.

Die so einleuchtenden Thesen, eine lebendige homosexuelle Subkultur habe zu einer neuen und intensiven Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen geführt, die Orthodoxie herausgefordert und die Pluralisierung der Gesellschaft eingeleitet, sind offenbar ungeeignet, um die Intensivierung der Sodomitenprozesse in Zürich am Ende des 17. Jahrhunderts sowie deren plötzliches Ende in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts schlüssig zu erklären. Bildete die Stadt an der Limmat einen eigenwilligen Ausnahmefall, oder wurden wichtige Aspekte der Sodomitenverfolgung bisher übersehen, die in besonderem Masse hervortraten?

Auffällig an den Untersuchungen aus dem englischsprachigen Raum ist die immer wieder anzutreffende Konzentration auf den Wandel von Rollenbildern. An die Stelle der sozialasymmetrischen Beziehung, die häufig pädophile Züge hatte, sei das konsensuale Verhältnis von Eben-

Frankfurt a.M. 1999, S. 23–34. In der Schweiz: Schlatter, Christoph, «*Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen*». *Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970*, Zürich 2002, S. 47–54.

33 Ganz anders sahen die Verfolgungsstrukturen in Paris aus. Dort wurde das Rollenbild des effeminierten Mannes als eine vom Hofe ausstrahlende Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet, vgl. Rey, Michel, 1988, «*Police and Sodomy in Eighteenth Century Paris: From Sin to Disorder*», *Journal of Homosexuality*, v. 16 nos. 1 and 2.

34 StA Zürich A 27 119, Fall Tobler.

35 Eine der seltenen Ausnahmen stellt der Fall Willemann dar, wobei es sich hier um einen erzwungenen Sexualakt zwischen pubertierenden Jugendlichen handelte, dessen Opfer mit einem «Meidli» verglichen wurde (StA Zürich A 10 1696).

bürtigen getreten. Dass diese scharfe Gegenüberstellung mikrohistorischen Untersuchungen kaum stand hält, darauf hat bereits Hekma hingewiesen³⁶. Der Wandel, so halten sie in gut Braudelscher Tradition fest, sei fließend verlaufen und nicht in Form von Paradigmenwechseln. Wenn dies richtig ist, wie, so mag man fragen, lassen sich dann die Intensivierungen der Sodomitenverfolgung erklären? Eine mögliche Antwort besteht darin, sie nicht mehr vorrangig als Reaktion auf das Neue, sondern vielmehr als Zusammenbruch des Alten zu verstehen – konkret eines alten, mit der Ständegesellschaft korrespondierenden Modells der stillschweigenden Toleranz gleichgeschlechtlicher Sexualität.

Eine der vielleicht interessantesten Fragen im Zusammenhang mit der einsetzenden Verfolgungswelle Ende des 17. Jahrhunderts ist doch jene nach dem status quo ante. Anklagen wegen widernatürlicher Unzucht, das hat die jüngere Forschung (für Zürich ist vor allem Helmut Puff zu nennen)³⁷ eindrucksvoll bestätigt, waren bis in das 16. Jahrhundert Ausnahmefälle. Dabei war es nicht schwer, straffällig zu werden. Ein sexueller Kontakt, noch in der Jugendzeit, einmal gegenseitige Selbstbefriedigung oder gar der Versuch des Analverkehrs, reichte aus, um für den Rest des Lebens das Damoklesschwert eines Sodomitenprozesses über künftigen Familienvätern schweben zu lassen³⁸. In den Jahrzehnten der intensiven Verfolgung gab es einzelne, die diesem Druck nicht standhielten, die in ständiger Angst lebten, ein früherer Freund könnte sie verraten, und sich daher selbst anzeigen³⁹.

Warum dies in den Jahrzehnten davor kaum nötig war, zeigte ein Fall aus dem Januar 1679. Barbara Lindenmann war gegenüber dem örtlichen Schultheissen vorstellig geworden und hatte ihren Ehemann Hans Brunner des erzwungenen und vollendeten Analverkehrs beschuldigt. Der Nachgänger, ein kriminalistischer Untersuchungsausschuss des

36 Hekma, Gert, «Homosexual Behavior in the Nineteenth Century Dutch Army», in: *Journal of the History of Sexuality*, 2 (1991), S. 266–288.

37 Vgl. vor allem die neueste Monographie Puffs: Puff, Helmut, *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600*, Chicago 2003. Als Pionierarbeit noch immer unverzichtbar: Monter, E. William, «Sodomy and Heresy in Early Modern Switzerland», in: *The Gay Past. A Collection of Historical Essays*, hg. von Salvatore J. Licata und Robert P. Petersen, New York 1985, S. 41–55.

38 Als Beispiele sei der Fall Huber genannt, der zum Zeitpunkt der Strafverfolgung (1670) nach Aussage der Tatbeteiligten 40 Jahre zurücklag (StA Zürich A 27 104 Huber).

39 Hergemöller, Bernd-Ulrich, «“Accusatio” und “denunciatio” im Rahmen der spätmittelalterlichen Homosexuellenverfolgung in Venedig und Florenz» in: *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte*, hg. von Günter Jerouschek, Inge Marßolek u. Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 64–79. Als konkretes Beispiel einer solchen Selbstanzeige sei der Fall Kissler aus dem Jahr 1686 genannt: StA Zürich A 27 114. Sowie der Fall Hans Jogli Hoffmann: StA Zürich A 10 1692.

Rates, nahm sich der Angelegenheit an und bemühte sich, die Hintergründe des Vorfalles zu erhellen⁴⁰. Der Zustand der Ehe, die man unter die Lupe nahm, war trostlos. Der Mann trank, schlug seine Frau, hatte beruflichen Misserfolg. Sie hatte sich bereits einmal von ihm getrennt und der Verdacht lag nahe, dass sie mit der Anzeige erhoffte, den ungeliebten Gatten endlich los zu werden. Als es zum Verhör des Beschuldigten kam, wusste dieser sich jedoch zu wehren. Sein Weib, so Brunner sei eine ausgesprochen schlechte Hausfrau und sie habe Gott gelästert. Der Vorwurf der Sodomie wurde also mit dem Vorwurf der Blasphemie gekontert – auf beide Vergehen stand die Todesstrafe⁴¹. Die beiden Streitenden wurden von den Behörden mit dem Hinweis, die Anschuldigungen seien auf beiden Seiten nicht glaubhaft, streng vermahnt und nach Hause geschickt⁴². Der Fall zeigt dreierlei.

Erstens, die Anzeige stammte bei Sodomiedelikten zumeist aus dem engsten Umkreis des Beschuldigten, denn nur sie konnten Zeugen sein. Es konnte sich um einen Knecht handeln, um die Ehefrau oder um einen Tatbeteiligten, der unter der Folter oder aus Gewissensgründen den Mittäter benannt hatte. Zweitens, die Strafverfolgungsbehörde hatte einen breiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Anklageerhebung, aber auch was das Strafmass anging. Erwägungen der unterschiedlichsten Art (Fragen des Alters, Verschuldens, Tatvollendung, Fahrlässigkeit) konnten, mussten aber nicht strafmildernd wirken⁴³. Wurden die Nachgänger aktiv, so hatten sie, drittens, mit dem Rachebedürfnis des Beschuldigten zu rechnen – Rache, gegen jene, die Anzeige erhoben hatten, jene, von denen sie sich verraten fühlten, oder jene, die ihre Verurteilung betrieben. Glaubwürdiger als der Gegenvorwurf der Blasphemie oder der Zauberei war jener der Tatbeteiligung. Einige zornige Angeklagte nannten nicht, wie dies üblich war, Tote als Mittäter. Sie zeigten sich bemüht, eine ganze Flut weiterer Prozesse anzustossen. Zu ihnen gehörte Melcher Billeter, der 1668 von einem früheren Geliebten unter der Folter ans Messer geliefert wurde und nunmehr 17 Verfahren wegen Sodomie anstiess. Alle Versuche der Nachgänger, dem Beschuldigten ins Gewissen zu reden, er möge nur jene anklagen, die schuldig seien, liefen ins

40 Zu den Nachgängern und der Quellenlage für die Justizverwaltung allgemein: Loetz, Francisca, *Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen*, Göttingen 2002, S. 94–111.

41 *Ibid.*

42 StA Zürich A 27 111.

43 Sie reichten von der Verbrennung bei lebendigem Leib, wie sie in der Landvogtei Kyburg noch Ende des 17. Jahrhunderts üblich war, bis zur Vermahnung, dem Worte Gottes regelmässig zu lauschen, und dem vorläufigen Entzug des Rechtes, Waffen zu tragen, wie er in den Fällen Zubler und Zimmermann im Jahre 1658 ausgesprochen wurde (StA Zürich A 10 1658).

Leere. Billeter wusste von seiner Frau, seinem Schwiegersohn, verschiedenen Amtsträgern, deren Verwandten und anderen Nachbarn und Bekannten Pikantes zu berichten. Ob er damit die Obrigkeit zu brüskieren versuchte – was er tat – oder alte Rechnungen zu begleichen versuchte, sei dahingestellt. Fest steht, dass der Beklagte mit solchen Informationen das soziale Gefüge destabilisieren konnte⁴⁴. Niemand konnte sicher sein, nicht beschuldigt zu werden. Unter der Folter gestand schliesslich jeder irgendetwas und beschuldigte irgendjemanden. Teilweise waren selbst die Nachgänger sich nicht mehr sicher, ob jene, die sie verurteilten, wirklich Sodomiten waren oder unter der Last der Folter und der unmenschlichen Haftbedingungen schliesslich das aussagten, was der Henker hören wollte⁴⁵.

Das Interesse von Nachbarn und Obrigkeit an einer Sodomitenklage war unter solchen Bedingungen denkbar gering. Welche Bedingungen mussten erfüllt sein, damit die Maschinerie des Inquisitionsprozesses dennoch ins Rollen kam? Eine wichtige Rolle spielte zweifellos die Tat selbst. Manche Taten, die mit dem Sodomiedelikt erfasst wurden, erschütterten ihr soziales Umfeld so sehr, dass sie ohne Rücksicht auf eigene Interessen angezeigt wurden. Geradezu mit Händen greifbar wurde diese Konstellation, wenn es um Bestialitätsvorwürfe ging. Rudi Waldner berichtete im August 1679, er habe «*nichts sagen, nicht schreyen und schier nicht mehr gehen können*», nachdem er den Beschuldigten Felix Krauern beim Verkehr mit einem Pferd beobachtet habe⁴⁶. Dieses Schockerlebnis findet sich in zahlreichen Aussagen zur Bestialität wieder. Familienmitglieder und Knechte können mit dieser Tat nicht leben – sie zeigen sie an⁴⁷. So ist die Gruppe der Verurteilten äusserst heterogen, sie reicht von debilen Knechten über reiche Seckelmeister.

44 StA Zürich A 27 102 Billeter.

45 Im ersten Spitalverfahren gegen Heinrich Erin verstrickte sich der Beschuldigte schliesslich in so viele Widersprüche, dass die Nachgänger das geistliche Ministerium um ein Gutachten baten. Die Pastoren beruhigten die weltliche Gerichtsbarkeit. Im Grunde, so stellte man fest, gebe es nur zwei Möglichkeiten: Entweder Erin sei schuldig, dann müsse er hingerichtet werden, oder er sei unschuldig und habe mit seinen Falschangaben zahlreiche Unschuldige ins Unglück gestürzt, dann müsse er gleichfalls hingerichtet werden. Gleich wie man die Angelegenheit auch wende, das Ergebnis bleibe daher stets das Gleiche (StA Zürich, A 27 112). Wie leicht auch Unbeteiligte oder Minderbelastete in die Mühlen eines Sodomieverfahrens geraten konnten, wenn sie sich auf das Angebot der Nachgänger einliessen, ein Teilgeständnis zu machen, um der Folter zu entgehen, zeigte das Beispiel der Gebrüder Spillmann (StA Zürich A 27 112). Als ein Beispiel, wie geschickte Beklagte der Folter widerstanden: StA Zürich A 27 119 (Fall Nötzli).

46 StA Zürich A 27 111.

47 Vgl. auch den Fall Bucher von 1682 (StA Zürich A 27 112), Fall Sutter (StA Zürich A 10, Bestialität 1561), Fall Frey (StA Zürich A 10 Bestialität 1665), Fall Runschmann (StA Zürich A 27 103).

Bei der Verteilung des Strafmasses zeigt sich allerdings eine gewisse Spannbreite. Minderjährige aus gutem Hause werden in der Regel mit Rutenstrafen bedacht⁴⁸. Ärmere Knechte oder erwachsene Täter haben mit der Todesstrafe zu rechnen⁴⁹.

Das Bild des ungleichen Risikos wird noch deutlicher, wenn man sich der Prozesse wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität annimmt. Im Gegensatz zu den Bestialitätsverfahren nahmen sie ab 1670 stark zu, wobei ein starker Verfolgungsschwerpunkt auf der gleichgeschlechtlichen Pädophilie lag. Auch hier gab es Freiräume für die Täter. So etwa wurden Väter nur selten behelligt. Ebenso gerieten Mitglieder der Ehrbarkeit, Pastoren, Lehrer, Grossbauern und selbst Grossknechte kaum in das Visier der Justiz. Wann immer die Tat innerhalb des Schutzraumes des Hauses begangen wurde, war es unwahrscheinlich, dass die Angelegenheit von den Behörden untersucht wurde. Das war bei gleichgeschlechtlicher Pädophilie nicht anders als bei Unzucht mit minderjährigen Mädchen⁵⁰. Erst wenn innerhalb des Hauses massive Spannungen zu verspüren waren, wenn der Schutzraum implodierte, änderte sich die Situation⁵¹. Da war etwa der Pastor Johannes Blass, der 1695 von seinem Schwiegervater der widernatürlichen Unzucht mit Knaben beschuldigt wurde⁵². Vorausgegangen war dieser Anzeige ein infernalischer Familienstreit, in dessen Verlauf der Schwiegersohn ihn offenbar massiv in seiner Reputation und seinem ökonomischen Status gefährdet hatte⁵³. Es war also eine Summe verschiedener Tabubrüche, eine zufällig Kon-

48 Deutlich wird die Bedeutung, die die Richter der Erziehungsfähigkeit eines gefestigten Elternhauses und eines stabilen Umfeldes zumassen, im Fall des Hans Ullrich Rüggen, den die Richter aufgrund seines Alters (9½) und des Bittens seines Vater im Jahre 1649 zu Rutenstrafen verurteilten (B VII 21, 4, 123v). Vgl. auch die Zusammenstellung von Bestialitätsfällen aus dem Jahre 1688, in dem Fälle der letzten Jahrzehnte hinsichtlich des verhängten Strafmasses dokumentiert wurden. Bemerkenswert war in diesem Zusammenhang die Regelung in den Fällen Appenzeller und Burri aus dem Jahre 1638. Die beiden neun- bzw. zwölfjährigen Täter wurden nicht an ihre Eltern übergeben, sondern (aufgrund ihrer Herkunft aus sozial nicht gefestigten Verhältnissen) an das Spital übergeben und dort an der Kette gehalten, bis sie alt genug waren, um ein ehrbares Handwerk zu erlernen (StA Zürich A 27 115).

49 StA Zürich B VII 21 2, S. 223. StA Zürich A 10, Fall Steinen 1691. Bei erwachsenen Tätern konnte selbst die Androhung der Bestialität (wie im Fall Jakob Keller, der seiner Frau drohte, sich an Ziegen zu vergehen, wenn sie ihm weiterhin den Beischlaf verweigere) zu empfindlichen Leibesstrafen führen (StA Zürich A 27 114).

50 Eines der seltenen Beispiele, die zu einer Anzeige durch die Mutter führten: StA Zürich, Verfahren vs. Joggli Mathys, StA Zürich A 27 111. Vgl. demgegenüber den gängigen Fall eines Veteranen, der auf der Brücke von Rapperswyl beobachtet wird, wie er sich einem neunjährigen Mädchen nähert (StA Zürich A 27 111).

51 Vgl. den Fall Hans Ulrich Peter von 1663 (StA Zürich A 10, 1663).

52 Die Namensschreibung in den Quellen lautet Blos, vgl. *Zürcher Pfarrerbuch, 1519–1952*. Im Auftrage des zürcherischen Kirchenrates hg. von Emanuel Dejung und Willy Wuhrmann, Zürich 1953, S. 200.

53 StA Zürich A 10 1695.

stellation, die den Täter blossstellte⁵⁴. Ein ähnlicher Fall aus dem Jahre 1694, der den Lehrer Heinrich Pestaluzzen betraf, wurde niedergeschlagen, weil die einflussreichsten Familien des Dorfes für dessen Leumund bürgten. Die Aussagen des Opfers, dessen Mutter neu hinzugezogen war und als Aussenseiterin galt, hatten daher nur geringes Gewicht⁵⁵. Dass die Opfer den Täter über Jahre hinweg decken konnten, seine Angriffe als unangenehm, unziemlich, aber nicht als unbedingt strafwürdig ansahen, zeigte auch der Fall des Handwerkers und Saisonarbeiters Mathys aus dem Jahre 1682, dessen Übergriffe auf jüngere Erntehelfer erst dann angezeigt wurden, als er sich ausgerechnet dem Sohn des Untervogts zu nähern wagte⁵⁶. Noch sicherer konnten sich Mitglieder der ländlichen Ehrbarkeit fühlen, die sich erwachsenen Männern näherten. Anders als beim Missbrauch von Kindern handelte es sich hier um Verhältnisse zu gegenseitigem Nutzen. Der 1694 verurteilte reiche Bauer Heinrich Bindschedler etwa gewann seine Gefährten mit kleinen Geschenken⁵⁷. Dies funktionierte offenbar über Jahre hinweg problemlos⁵⁸. Erst als er ein Mitglied des engeren Umfeldes des Untervogtes mit Sanktionen bedrohte, wenn er nicht schwieg, schritt die Obrigkeit ein⁵⁹. Ähnlich unbekümmert war der Gastwirt Steinmann, ebenfalls ein begüterter Mann, vorgegangen. Auch er hatte vor allem Personen niederen Standes beim Wasserlassen belästigt oder sie plötzlich in der Wirtsstube geküsst. Sein Sexualleben flog auf, als er, inzwischen völlig überschuldet, ausgerechnet einen Gläubiger mit Küssen überhäufte. Als der örtliche Pfarrer daraufhin seine Pfarrkinder befragte, ob sie denn von dem Treiben nichts gewusst hätten, war das Ergebnis niederschmetternd. Die Vorstellung der Dorfnachbarn und des Geistlichen über die Verwerflichkeit gleichgeschlechtlicher Vergehen klaffte offenbar weit auseinander. Bei einem Nachbarn war man bereit gleichgeschlechtliche

54 Ähnlich verhielt es sich in einem Fall aus dem Jahre 1694. Der Beklagte wurde nur deshalb ausfindig gemacht, weil er seine Tat im Verlaufe einer gemeinsamen Reise einem Amtsträger des Rates anvertraute, der dann das Verfahren anstiess (StA Zürich A 10 1694).

55 StA Zürich A 27 119, Fall Pestaluzzen.

56 Heinrich Mathys war 32 Jahre alt, verheiratet, hatte fünf Kinder und war (was seine Situation kaum verbesserte) aus dem Schwabenland eingewandert. Insgesamt neun Verfahren werden im Zuge der Ermittlungen gegen Mathys eingeleitet (StA Zürich A 27 112).

57 Eine andere Möglichkeit der Quasiprotektion war jene der als Kreditvergabe verschleierte Geldzuwendung wie im Fall Mantzen 1707 (StA Zürich A 10 1707).

58 Der vom Kyburger Gericht 1694 gewährte Anreiz, dem Knecht das Leben zu schenken und nur seinen Herrn als Urheber der Tat lebendig verbrennen zu lassen, reichte offenbar nicht aus, um die Abhängigen in grosser Zahl zu einer Kooperation mit der Obrigkeit zu bewegen (vgl. StA Zürich B VII 21 2, S. 207).

59 Im Zuge der Untersuchungen gegen Bindschedler wurde gegen 11 weitere Personen ermittelt (StA Zürich A 27 119, Fall Bindschedler).

Attacken zu ignorieren, bis, wie ein Zeuge sagte, «*das maass voll sey*»⁶⁰.

Erst wenn gleichgeschlechtlich Liebende die Spielregeln nicht einhielten, sie die Obrigkeit herausforderten oder in den sozialen Schutzraum anderer Dorfgenosser eindrangen, mussten sie mit Sanktionen rechnen. Wer dies nicht tat, wurde zwar beobachtet, nicht aber angezeigt. Enge Freunde, die auf gleicher Augenhöhe sexuelle Beziehungen unterhielten, tauchten wohl deshalb so selten in den Quellen auf, weil der Sanktionsbedarf gegenüber diesem Verhalten denkbar gering war⁶¹. Männer wie Hans Haupt, der 1670 verurteilt wurde und über Jahre mit einem Mann liiert war, geriet nur deshalb in das Visier der Justiz, weil er der Inzucht mit seiner erwachsenen Tochter verdächtigt worden war⁶².

Dies alles zeigte überdeutlich, wie wenig gleichgeschlechtliche Sexualität das unmittelbare dörfliche Umfeld aufregte. Anders als bei der Bestialität wurde diese Neigung erst dann zum Skandal, wenn sie mit anderen Regelverstössen einherging und damit das soziale Gefüge des Gemeinwesens zu sprengen drohte⁶³.

Zwei Dinge bleiben anzumerken. 1. Für Mitglieder der städtischen Eliten scheint das besagte Mass nie voll gewesen zu sein. Gleichgeschlechtliche Kontakte waren durch eine intakte Machtstruktur und eine patrizische Freundschaftskultur gedeckt, wie sie etwa in der Beziehung zwischen Johannes von Müller und Johann Jakob von Bonstetten fassbar wurde⁶⁴. Dies unterschied sie 2. von Mitgliedern der ländlichen Ehrbarkeit, deren Normenverstösse und Ungeschicklichkeiten nunmehr stärker in das Blickfeld der Justiz kamen. Die Zahl der Zufallsentdeckungen stieg. Sie stieg, weil der Blick der Zeitgenossen durch Sodomitenkandale geschärft wurde und weil viele Mitglieder der Ehrbarkeit indirekt in diese Skandale hineingezogen wurden.

60 StA Zürich A 27 119, Fall Steinmann. Das genannte Zitat stammt vom Zeugen Rudi Meyer.

61 So wurden die Behörden nur deshalb auf die Beziehung zwischen Johannes Mantzen und Rudi Boßhard aufmerksam, weil Mantzen sich zugleich an Knaben verging (StA Zürich A 10 1707).

62 StA Zürich A 27 104 Hans Haupt.

63 Deutlich wird dies auch im Fall Stiefel von 1687. Der Beklagte wird von Sebastian Schibbi nicht etwa angezeigt, weil dieser ihn (zu seinem Missvergnügen) in der Nacht im Wirtshaus belästigte, sondern weil Stiefel die Zurückweisung am nächsten Morgen in der Wirtsstube damit rächt, dass er Schibbi (in Anspielung auf die Grösse seines Geschlechts) als halben Mann bezeichnete (StA Zürich A 10 1688).

64 Bray, Alan, «Homosexuality and the Signs of Male Friendship in Elizabethan England», in: *History Workshop* 29, Spring 1990. Faderman, Lillian, *Surpassing the Love of Men: Romantic Friendship and Love Between Women from the Renaissance to the Present*, New York 1981. Zu Freundschaft, Knabenliebe und gleichgeschlechtlicher Sexualität im 18. Jhd.: Haggerty, George E., *Men in Love. Masculinity and Sexuality in the Eighteenth Century*, New York 1999. Gustafson, Susan E., *Men desiring Men. The Poetry of Same-Sex Identity and Desire in German Classicism*, Detroit 2002.

Es waren Skandale, die sich ausnahmslos im sozialen Randgruppenmilieu abspielten. Nichts war unverzeihlicher als die sexuelle Devianz der Habenichtse. Hier wurde mit unbarmherziger Härte vorgegangen – auf dem Lande ebenso wie in der Stadt.

Der erste der grossen Skandale begann 1682 mit einem harmlos erscheinenden Vorfall im Zürcher Spital, einer sozialen Versorgungseinrichtung, in der arbeitsunfähige Bürger ein keusches und frommes Leben unter der Aufsicht des Spitalpflegers führen sollten. Bei einem abendlichen Umtrunk griff einer von ihnen seinem Nachbarn, offenbar zu dessen Vergnügen, an das Gemächt – der Spitalpfleger zeigte sich empört und begann (offenbar unter Zuhilfenahme physischer Gewalt) eine Untersuchung⁶⁵. An deren Ende stand ein in den Augen der Obrigkeit alarmierendes Ergebnis. Sechs zum Teil heftig leugnende Sodomiten wurden angeblich ausfindig gemacht. Unter dem zweifelhaften Instrument der Folter offenbarten die Delinquenten ihren Peinigern eine nur schwer zu entwirrende Melange aus Dichtung und Wahrheit, aus Projektionen der Ermittler und tatsächlichen Geschehnissen⁶⁶. Aus unbeholfenen Verteidigungsstrategien einiger Beschuldigte lässt sich jedoch ablesen, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen bei Spitalpfründern nichts Ungewöhnliches waren (ebenso wenig wie bei Landarbeitern, wie man bald feststellte⁶⁷). Erzwungene Keuschheit (bzw. hohes Heiratsalter) und räumliche Enge förderten den homosexuellen Seitensprung. Einige Pfründer waren dafür bekannt, die Herren- grundsätzlich der Damenwelt vorzuziehen, und andere, wie eine zweite Skandalwelle im Jahre 1694 zeigen sollte, hatten sich auf junge Knaben spezialisiert⁶⁸.

Obrigkeit und Seelsorger waren fest davon überzeugt, dass sich im Spital eine Unkultur der erlernten Sodomie ausgebreitet hatte. Die erschreckende Unbildung der Angeklagten, die die Geistlichen immer wieder hervorhoben, ihre Unkenntnis des Wortes Gottes verleite sie zu solchen Untaten. Viele seien fälschlicherweise der Meinung, keine

65 Dieser Beginn des Verfahrens war nicht untypisch. Wurde ein Amtsträger Zeuge einer sodomitischen Handlung, so war dessen Amtseid und seine Verpflichtung auf die juristische Norm oft stärker als die soziale Kultur des Übersehens. Dies wurde den Beklagten Küpfer und Gering noch 1720 zum Verhängnis, als deren öffentliche Annäherungen in einem Wirthaus von einem Untervogt beobachtet wurden (StA Zürich A 10 1720). Ähnlich der Fall Landis, der 1729 von einem Ehegaumer angezeigt wurde (StA A 10 1729).

66 StA Zürich A 27 112. Die Todesurteile gegen die vier Hauptbeteiligten findet sich in: B VI 273, 19v-21r.

67 Sexuelle Kontakte waren möglicherweise nützlich, um das Vertrauensverhältnis zwischen den Bettgesellen im täglichen Überlebenskampf zu sichern (B VII 21 2, S. 226).

68 StA Zürich A 27 119, Fall Heinrich Koller. Anstoss des Verfahrens sind Ermittlungen des Pastors Wertmüller, dem sich eines seiner Pfarrkinder anvertraut hatte.

Sünde zu begehen. Die notorischen Sodomiten seien daher auszurotten, die ungebildeten Jünglinge auf den rechten Pfad zu führen⁶⁹. Aus diesen Thesen sprach die Angst – nicht vor dem Teufel und auch nicht vor neuen Gendermodellen, sondern die Angst vor den haltlosen Massen der Armen, den sozial nicht Integrierten, die angesichts von Missernten, Überbevölkerung, Migration und wirtschaftlichem Umbruch das Bild von Stadt und Land zu prägen begannen. Sie war auf dem Lande noch ausgeprägter war als in der Stadt. Hierfür sorgten die Skandale um Wander- und Saisonarbeiter, die sich an junge Söhne der Bauernschaft oder der ländlichen Ehrbarkeit heranmachten⁷⁰. Den Nachbarn mit gleichgeschlechtlichen Präferenzen konnte man kontrollieren, man konnte seine Handlungen einschätzen und vorhersagen. Aber die Armen, die Mittellosen und Hungernden – ihr Verhalten war unberechenbar. Sie drangen in die funktionierenden Strukturen ein, die unberührbaren sozialen Schutzräume und infizierten sie. Diese Unterschichtenhomosexualität hatte in den Augen der Zeitgenossen damit etwas anarchisch Beängstigendes, das mit aller Härte zu bekämpfen war⁷¹.

Für die regionalen und zentralen politischen Eliten des Kantons barg die neue Aufmerksamkeit gegenüber dem Sodomievergehen Chancen ebenso wie Risiken. Als der Rat der Stadt Winterthur 1678 vergleichsweise milde mit Bürgern umging, die der Sodomie beschuldigt wurden, wurde er von Seiten des Landvogts von Kyburg beschuldigt, die eigene Ehrbarkeit auf Kosten der Gerechtigkeit zu schonen⁷². Für Winterthur, das seine Autonomierechte gegenüber der Vogtei wachsam verteidigte, barg eine solche Kritik nicht unerhebliche Risiken⁷³. Doch nicht nur gegenüber Winterthur versuchten die Landvögte und ihr Landvogteigericht, das sich aus Mitgliedern der örtlichen Ehrbarkeit zusammensetzte, ihre Kompetenzen auszuweiten. Auch die Räte der Stadt Zürich,

69 Vgl. den Bericht über die begrenzte intellektuelle Kapazität der Beklagten im Fall Mantzen (StA Zürich A 10 1707).

70 Besonders deutlich: StA Zürich B VII 21 2, S. 209. Sowie im Fall Boller (StA Zürich A 10 1668). Ebenso: StA Zürich A 10 1701.

71 Rosenberger, Fritz Eduard, *Das Sexualstrafrecht in Bayern von 1813 bis 1871*, Marburg 1973, S. 13.

72 Der Landvogt sprach von insgesamt 18 Bürgern aus zum Teil vornehmen Familien der Stadt Winterthur, die auch aufgrund der Intervention der Geistlichkeit geschont wurden. Nur der Haupttäter, der Pastetenbäcker Brändli, sei hingerichtet worden (StA Zürich A 10 1678). Vgl. dazu die Verfahren des Jahres 1688: StA Zürich A 10 1688.

73 Vgl. den Fall Boßhardt aus dem Jahr 1668, in dem der Rat von Winterthur mit der Landvogtei kooperieren musste, um eines flüchtigen Sodomiten habhaft zu werden, dabei jedoch stets auf die eigene Gerichtshoheit pochte und Kyburg aufforderte, den Täter sofort auszuliefern, sobald man seiner habhaft wurde (StA Zürich A 10 1668). Zu den Gerichtsrechten Winterthurs: Troll, Johann Conrad, *Geschichte der Stadt Winterthur nach Urkunden bearbeitet*, Winterthur 1845, Fünfter Teil enthaltend die politische Geschichte der Municipalstadt Winterthur, S. 172–179.

die in ihrem Urteil meist milder mit Sodomiten umgingen, erhielten 1689 Bitten, man möge dergleichen Prozesse doch bei der örtlichen Gerichtsbarkeit belassen, die sie diskreter zu handhaben verstünde⁷⁴. Die Versuche des Landvogtes, die Kompetenz des Landgerichtes in Sodomieverfahren auszudehnen, wurde in beiden Fällen mit dem Drängen der ländlichen Ehrbarkeit begründet, die an einer adäquaten Strafverfolgung ein besonderes Interesse habe. Da der Landvogt als Vertreter der städtischen Eliten an sich kein Interesse daran haben konnte, die Kompetenzen des Zentrums (zumal im Bereich der Blutsgerichtsbarkeit) zugunsten der Peripherie einzuschränken, spricht einiges dafür, dass er in dieser Frage tatsächlich auf den Druck der Vogteielite reagierte⁷⁵. Das Beispiel zeigt, unter welchem Druck Richter und Geistliche in Verfahren gegen Sodomiten standen⁷⁶. Eine zu milde Haltung drohte die eigene Position zu untergraben. Bürger und Bauern erwarteten Härte. Wer sie gewährleistete, durfte mit Machtzuwachs rechnen⁷⁷.

Die Welle der Prozesse verebbte so plötzlich, wie sie begonnen hatte. Die letzten grossen Verfahren waren um 1730 zu verzeichnen. Bereits ab 1712 hatte die Intensität der Verfolgung deutlich abgenommen⁷⁸. Im gleichen Zeitraum begann sich auch das soziale und ökonomische Klima

74 StA Zürich A 10, Bestialität, 1689.

75 Kläui, Hans, *Geschichte von Oberwinterthur. 1500 bis 1798*. 301. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1971, S. 217ff.

76 Auch die Landpfarrer hatten sich wiederholt des Vorwurfs zu grosser Milde zu erwehren. Er taucht (in Bezug auf Winterthur) in dem besagten Schreiben aus dem Jahre 1678 auf und wird von einer Zeugin auch im Prozess gegen Ulrich Jegli ausdrücklich vorgebracht. Dessen Mutter berichtet, wie der Landvogt festhält, sie habe die Übergriffe auf ihren Sohn dem Pfarrer schon vor Jahren gemeldet. Dieser habe jedoch nichts getan (StA Zürich A 10 1688).

77 Einige Beschuldigte hielten es angesichts dieser Situation für das Klügste, bei ersten Gerüchten über sodomitische Neigungen das Weite zu suchen, vgl.: Den Fall Hoffmann von 1709 (StA Zürich A 10 1709). In einem Schreiben von 1720 beantragte daher der Landvogt von Kyburg die Akte über einen Jacob Müller zu schliessen, der 1706 des Landes entwichen war. Zum einen sei nach Aktenlage vom Tod des Beschuldigten auszugehen und zum anderen sei dessen Flucht kaum ein Schuldeingeständnis. Tatsächlich sei der Vorwurf der Bestialität auch von vielen Unschuldigen zum Anlass genommen worden, das Land zu verlassen (StA Zürich A 10 Bestialität 1706).

78 In den wenigen Prozessen, die nach 1709 zu verzeichnen waren, war auch ein neues Selbstbewusstsein der Beklagten zu beobachten. Auf die Frage, warum er mit Peter Landis verkehrt habe, beklagte Heinrich Sauter 1729 nicht etwa seine Sündhaftigkeit, sondern antwortete kühl, weil er Lust darauf gehabt habe und es dem anderen offenbar Freude mache (StA Zürich A 10 1729). Ein solches Bekenntnis zur devianten Sexualität war in den Akten zuvor nur als Zeugenaussage des vermeintlich Verführten zu finden, der sie dem vermeintlichen Verführer in den Mund legte, so etwa Adam Schmid, der behauptete, Hans Haupt habe ihn mit dem Argument verführt, ihre Beziehung sei keine Sünde, sondern Liebe (StA Zürich A 27 104 Hans Haupt).

zu stabilisieren. Der Sieg im zweiten Villmerger Krieg markierte ein Ende der politischen und wirtschaftlichen Krisen. Die Lage begann sich zu entspannen. Und doch war die Rückkehr zur Ruhe nicht die Rückkehr zu den alten Strukturen der ständischen Gesellschaft. Dies zeigte sich vor allem in der gewandelten Funktion des Strafrechts.

Bis 1712 hatten die städtischen Ratsfamilien eine Strategie der pluralen Dominanz verfolgt. Sie hatten durch wachsende Kontrolle von Grundbesitz, Handel, politischen Ämtern, Justiz, Geistlichkeit, symbolischem Kapital auf mannigfache Weise Druck ausüben und ihre Position stabilisieren können. Das späte 17. Jahrhundert hatte die inneren und äusseren Grenzen dieser Strategie aufgezeigt. Sie hatten dem neuen Patriziat die Gefahr der ländlichen Opposition und die Unkontrollierbarkeit einer neuen Armee von Habenichtsen vor Augen geführt. Zugleich hatte sich das europäische Umfeld stabilisiert. Die grossflächigen, gesicherten ökonomischen und politischen Räume des Wettbewerbs forderten Spezialisten, die das Risiko ihres Engagements nicht mehr durch Tätigkeit auf verschiedenen Wettbewerbsfeldern absichern mussten⁷⁹.

Innere und äussere Ansprüche wiesen damit in dieselbe Richtung. Vorsichtig noch und zaghaft bildete sich eine neue Schicht von Staatsdienern, die ihre Macht auf anderem Wege als noch im späten 17. Jahrhundert ausübten⁸⁰. Die Schüler Scheuchzers und Bodmers gaben den moralischen Erziehungsauftrag der Obrigkeit Schritt für Schritt auf und sahen sich vielmehr als Hüter gesellschaftlicher Normen. Deren Umsetzung hatte allerdings Grenzen. Das Schlüsselwort war Selbstbeschränkung. Die neue, spezialisierte Elite konnte nur noch in geringem Umfang wirtschaftlichen oder sozialen Druck ausüben und musste daher sparsam mit ihren Sanktionsmöglichkeiten umgehen. Mit anderen Worten: das Strafrecht war nicht mehr eine von vielen Möglichkeiten, Konformität zu erzwingen, es war die einzige Möglichkeit und

79 Zu diesem Wandel, vgl.: Pfister, Ulrich, «Politische Eliten im frühneuzeitlichen Zürich», in: *Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Peter Niederhäuser (Reihe: Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 167), Zürich 2003, S. 211–230. Ders.: *Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert*, Zürich 1992. Kempe, Michael, und Maissen, Thomas, *Die Collegia der Insulaner, Vertraulichen und Wohlgesinnten in Zürich, 1679–1709. Die ersten deutschsprachigen Aufklärungsgesellschaften zwischen Naturwissenschaften, Bibelkritik, Geschichte und Politik*, Zürich 2002. Vgl. auch: Lau, Thomas, «Aufstieg und Fall der Familie Stadler – Reflexionen zu Elitewandel und Elitekonflikten in der Innerschweiz», in: *Alpenländischer Kapitalismus in vorindustrieller Zeit*, hg. von Ladner, Pascal, und Imboden, Brig 2004, S. 101–120.

80 Vgl. dazu: Hull, Isabel, *Sexuality, State and Civil Society in Germany, 1700–1815*, London 1996. Die hier dargestellte Debatte im eidgenössischen Kontext zu untersuchen, stellt ein dringendes Forschungsdesiderat dar.

sie durfte nur dann genutzt werden, wenn man sich des Erfolges sicher war⁸¹. Genau dies aber war im Bereich der widernatürlichen Unzucht nicht der Fall. Dies zeigen vor allem die Debatten über ein neues Zürcher Strafrecht, die im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert intensiv geführt wurden, in aller Deutlichkeit⁸² – Stimmen, die dafür plädierten, die Strafverfolgung endlich vollständig abzuschaffen, wiesen nicht auf den persönlichen Freiraum des Bürgers, sondern auf die Unmöglichkeit hin, der Täter habhaft zu werden⁸³. Ihre Gegner liessen dieses Argument nur teilweise zu. Sicher, die Straftäter seien nur schwer zu fassen, doch wirke die Strafverfolgung zumindest prinzipiell abschreckend und Sorge zudem dafür, dass Unsitte, die die Gesellschaft in ihren Grundfesten gefährde, aus dem öffentlichen Raum gedrängt werden könne⁸⁴.

Dieser Einwand der Verfolgungsbefürworter stellte bereits eine Reaktion auf die Argumente einer dritten, immer lauter werdenden Gruppe dar. Die Rede ist von den gleichgeschlechtlich Liebenden selbst, die sich nunmehr von anderen Formen der sexuellen Devianz abgrenzten und sie als natürliches, der Gesellschaft nützendes Phänomen zu begründen versuchten. Ihr Auftreten wies auf eine begrenzte Toleranz innerhalb des öffentlichen Raumes hin. Neue Gruppen konnten sich in neuer Form am gesellschaftlichen Diskurs beteiligen. Zugleich stellte ihre öffentliche Selbstdarstellung aber auch eine Reaktion auf gewandelte, zum Teil sehr viel effizientere Formen sozialer Kontrolle hin, als sie noch im 17. und 18. Jahrhundert bestanden.

81 Goldsmith, Netta Murray, *The Worst of Crimes: Homosexuality and the Law in Eighteenth-Century London*, 1998.

82 Vgl.: Stooss, Carl, *Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts im Auftrage des Bundesrates. Vergleichend dargestellt*, Bd. 2, Basel 1893, S. 262ff. Stooss, Carl, *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf im Auftrage des schweizerischen Bundesrates*, Bern 1894, S. 74, Art. 115.

83 Einen bequemen Ausweg aus dem Dilemma zwischen Gefährdung der öffentlichen Moral einerseits und individueller Freiheit andererseits stellte die Möglichkeit dar, Homosexualität als Geisteskrankheit einzustufen und den Täter in die Psychiatrie einzuweisen, vgl. dazu der Luzerner Obergerichtspräsident: Meyer von Schauensee, P., «Homosexualität und Kontrasexualität», in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 1910, S. 428ff. Vgl. die sogenannten Medikalisierungsthese Foucaults: Hutter, Jörg, *Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1992.

84 Schweizerisches Gesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission, Bd. III, April 1913, Luzern 1914, S. 176ff. Graupner, Helmut, «Von "widernatürlicher Unzucht" zu "sexueller Orientierung". Homosexualität und Recht», in: *Que(e)rdenken. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft*, hg. von Barbara Hey, Ronald Pallier und Roswitha Roth, Innsbruck/Wien, Studien Verlag 1997, S. 198–254. Strafrechtsgeschichte ab 1894: Schüle, Hannes, *Homosexualität im Schweizer Strafrecht. Die Entstehung des Homosexualitäts-Artikels im Schweizer Strafrecht 1894–1942 im zeitgenössischen Umfeld von Sitte, Moral und Gesellschaft*, Bern 1984.

Eine erste Welle der Aufmerksamkeit hatte ein Liebesdrama in Bern ausgelöst. Die Ermordung Daniel Hemmlers durch seinen eifersüchtigen Freund, den schillernden Rechtsagenten Franz Desgouttes, hatte eine lebhaft Auseinandersetzung um die Liebe unter Männern ausgelöst, an der sich (der kritische) Heinrich Zschokke und der (begeisterte) Glarner Hutmacher Heinrich Hössli beteiligten. Hössli feierte die Männerliebe als liebende, fühlende, erziehende Freundschaft und nahm die antike Tradition für die schweizerische Republik in Anspruch⁸⁵. Der ästhetisierte Freundschaftsdiskurs der schweizerischen Eliten, der erotische Neigungen so trefflich zu kaschieren, wenn nicht zu legitimieren vermochte, wurde von Hössli gleichsam vulgarisiert und zu einer transsozialen Sexualidentität umgeformt. Die Zukunft gehörte einem anderen Konzept, das nur mittelbar an die elitäre Vorstellung vom femininen Knaben zurückgriff und sie mit vulgärwissenschaftlichen Thesen anreicherte. Vorgestellt wurde es in der Schweiz von einem heute weitgehend vergessenen Autor, dem St. Galler Ehevermittler Forster, der zeitweilig in Zürich lebte und sich nach Vorbild Karl Heinrich Ulrichs als Urning bezeichnete⁸⁶. Als Frau im Körper eines Mannes sei er, Forster, geboren und Zeit seines Lebens verfolgt worden. Sein Leidensweg durch Gefängnisse und Krankenhäuser zeige, dass die Gesellschaft noch immer nicht begreife, dass von den Urningen keine Gefahr ausginge. Die Idee, sie könnten andere zu ihrer Lebensweise bekehren, sei absurd, denn das Wesen des Urnings sei ihm von Natur gegeben⁸⁷.

Forsters Schrift zeigt überdeutlich, ja unübersehbar, in welchem Masse homosexuelle Identität ein Konstrukt, eine Reaktion auf gesellschaftliche Erwartungen und Freiräume war⁸⁸. Der Urning war Produkt einer von Ulrich aus der Taufe gehobenen Ideologie, deren Ziel es war, Männer mit gleichgeschlechtlicher Neigung von Zoophilen und Päderasten abzugrenzen, sie gesellschaftlich akzeptabel zu machen und

85 Die neueste zwischen Belletristik und Wissenschaft schwankende Darstellung: Pirmin Meier, *Mord, Philosophie und die Liebe der Männer. Franz Desgouttes und Heinrich Hössli. Eine Parallelbiographie*, Zürich 2001.

86 Forster, J. R., *Justizmorde im 19. Jahrhundert. Wahrheitsgetreue Darstellung des fast unglaublich verfolgten Schweizers J. R. Forster, Heiratsvermittler von Brunnadern (St. Gallen). Ein Notschrei an das Volk*, Zürich 1898 (Selbstverlag des Verfassers).

87 Lauritsen, John, und David Thorstad, 1995, *The Early Homosexual Rights Movement (1864–1935)*, Ojai, CA, Times Change Press.

88 Laqueur, Thomas, 1990, *Making Sex: Body and Gender from the Greeks to Freud*, Cambridge, Harvard University Press. Eder, Franz X., «Von "Sodomiten" und "Konträrsexuellen". Die Konstruktion des "homosexuellen" Subjekts im deutschsprachigen Wissenschaftsdiskurs des 18. und 19. Jahrhunderts», in: *Que(e)rdenken. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft*, hg. von Barbara Hey, Ronald Pallier und Roswitha Roth, Innsbruck/Wien, Studien Verlag 1997, S. 15–39.

ihnen zugleich einheitliche Verhaltensnormen anzubieten⁸⁹. Ulrich verteidigte den Urning nicht – er hatte ihn, wie das Beispiel Forster zeigt – geschaffen⁹⁰.

Es war ein erster Konstruktionsschritt, dem weitere folgen sollten. Bis zum pluralen homosexuellen Selbstverständnis der heutigen Zeit war es noch ein weiter Weg. Seinen Anfangspunkt hatte es zu Beginn des 18. Jahrhunderts genommen – mit Ende der Verfolgungen. Es war die Reaktion auf einen Zusammenbruch, jenem der ständischen Nischengesellschaft, die homophile Neigungen, sexuelle Devianzen ermöglichte. In einem gesicherten sozialen Umfeld waren gleichgeschlechtliche Kontakte mässig riskant und moralisch kaum geächtet. Die Kraft der sakral begründeten Normen war hier bemerkenswert gering. Erst der schleichende Zusammenbruch jener stabilen Strukturen, die diese Nischen offen hielten, offenbarte deren Ausmass. Er liess eine Verfolgungswelle über die Sodomiten hereinbrechen, wie sie Europa noch nicht gesehen hatte. Sie dokumentierte erste Erosionserscheinungen der altständischen Gesellschaft und leitete zugleich einen Systemwechsel ein. Die neue Kultur der Strafzurückhaltung, der Selbstbeschränkung des Staates gewährte neue Freiräume und schuf einen neuen Zwang zur Rechtfertigung des eigenen Verhaltens – er schuf die Voraussetzungen zur Vulgarisierung aristokratisch, höfischer Diskurse und damit zur Konstruktion des Homosexuellen, wie wir ihn heute zu kennen glauben.

89 Grossen Einfluss auf Forster übte insbesondere folgende Schrift Ulrichs auf ihn aus, die er mit persönlichen Bemerkungen versah: Ulrich, Karl Heinrich, *Critische Pfeile. Denkschrift über die Bestrafung der Urningsliebe. An die Gesetzgeber*, Leipzig 1880.

90 Kennedy, Hubert, 1988, *Ulrich: The Life and Works of Karl Heinrich Ulrich, Pioneer of the Modern Gay Movement*, Boston, Alyson. Kennedy, Hubert, 1997, «Karl Heinrich Ulrich: First Theorist of Homosexuality», in: Vernon, Rosario, ed., *Science and Homosexualities*.